

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.03.2023 bis 29.02.2024

Name der Organisation: Baur Hermes Fulfilment GmbH & Co KG

Anschrift: Bahnhofstraße 10, 96224 Burgkunstadt

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Kamil Christoph Kasprowicz (Geschäftsführer & HR Officer)

Katrin Koll (RMS- Koordinatorin Hermes-Fulfilment GmbH - beauftragt von Baur-Hermes-Fulfilment GmbH & Co KG)

Stefan Weis (Ansprechpartner Baur-Hermes-Fulfilment GmbH & Co KG für Risikomanagement und Compliance-Themen)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die regelmäßige Risikoanalyse fand für das vergangene Geschäftsjahr 2023/2024 statt. Im Rahmen der jährlichen Aktualisierungen wurden die Risiken innerhalb der Baur-Hermes-Fulfilment GmbH & Co KG für alle Bereiche bewertet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Priorisierung von Risiken standen beim Verfahren im Fokus; das Vorgehen wurde in mehrere Etappen gegliedert:

- Bestehender Prozess einer regelmäßigen Wesentlichkeitsanalyse; in dieser analysieren wir regelmäßig unsere größten Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ganzheitlich über den gesamten Lebenszyklus des Produktes bzw. der Dienstleistungen hinweg in den drei Wertschöpfungsstufen Lieferkette, eigener Standort, Nutzungsphase und Entsorgung
- Bewertung der allgemeinen Schwere eines Risikos, also der Auswirkungen unseres Handelns auf Mensch und Natur anhand der folgenden Dimensionen: Ausmaß der Auswirkungen, Tragweite der Auswirkungen, Unumkehrbarkeit der Auswirkungen
- Daran anschließend Analyse der im Gesetz genannten Themenfelder, mit Fokus auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, unserem unternehmerischen Verursachungsbeitrag bzw. Einflussvermögen
- Grundlage für die Bewertung der Themen sind sowohl quantitative interne und externe Daten als auch qualitative Analysen unter Einbindung von unterschiedlichen internen und externen Stakeholdern und Informationen

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Über das Hinweisgeberportal "SpeakUp" können sich (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kundinnen und Kunden und andere potenziell betroffene Personen - auf Wunsch anonym - bei begründetem Verdacht auf Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen innerhalb der Baur-Hermes-Fulfilment und ihrer Lieferkette, an die zuständige Compliance-Einheit wenden. Die hinweisgebende Person kann sich hier einen digitalen Postkasten einrichten und mit der zuständigen Compliance-Einheit austauschen- und zwar so, dass der höchste Schutz für Hinweisgebende garantiert werden kann.

Zum anderen können sich potenziell betroffene Personen an einen konzernweiten externen Compliance-Ombudsmann wenden. Als Rechtsanwalt unterliegt er der Schweigepflicht und darf keine Informationen an Dritte weitergeben - er kann jedoch, mit Zustimmung der meldenden Person, innerhalb der Otto-Group die entsprechenden Schritte einleiten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über das Hinweisgeberportal "SpeakUp" können sich (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kundinnen und Kunden und andere potenziell betroffene Personen - auf Wunsch anonym - bei begründetem Verdacht auf Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen innerhalb der Baur-Hermes-Fulfilment und ihrer Lieferkette, an die zuständige Compliance-Einheit wenden. Die hinweisgebende Person kann sich hier einen digitalen Postkasten einrichten und mit der zuständigen Compliance-Einheit austauschen- und zwar so, dass der höchste Schutz für Hinweisgebende garantiert werden kann.

Zum anderen können sich potenziell betroffene Personen an einen konzernweiten externen Compliance-Ombudsmann wenden. Als Rechtsanwalt unterliegt er der Schweigepflicht und darf keine Informationen an Dritte weitergeben - er kann jedoch, mit Zustimmung der meldenden Person, innerhalb der Otto-Group die entsprechenden Schritte einleiten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über das Hinweisgeberportal "SpeakUp" können sich (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kundinnen und Kunden und andere potenziell betroffene Personen - auf Wunsch anonym - bei begründetem Verdacht auf Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen innerhalb der Baur-Hermes-Fulfilment und ihrer Lieferkette, an die zuständige Compliance-Einheit wenden. Die hinweisgebende Person kann sich hier einen digitalen Postkasten einrichten und mit der zuständigen Compliance-Einheit austauschen- und zwar so, dass der höchste Schutz für Hinweisgebende garantiert werden kann.

Zum anderen können sich potenziell betroffene Personen an einen konzernweiten externen Compliance-Ombudsmann wenden. Als Rechtsanwalt unterliegt er der Schweigepflicht und darf keine Informationen an Dritte weitergeben - er kann jedoch, mit Zustimmung der meldenden Person, innerhalb der Otto-Group die entsprechenden Schritte einleiten.